



Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)

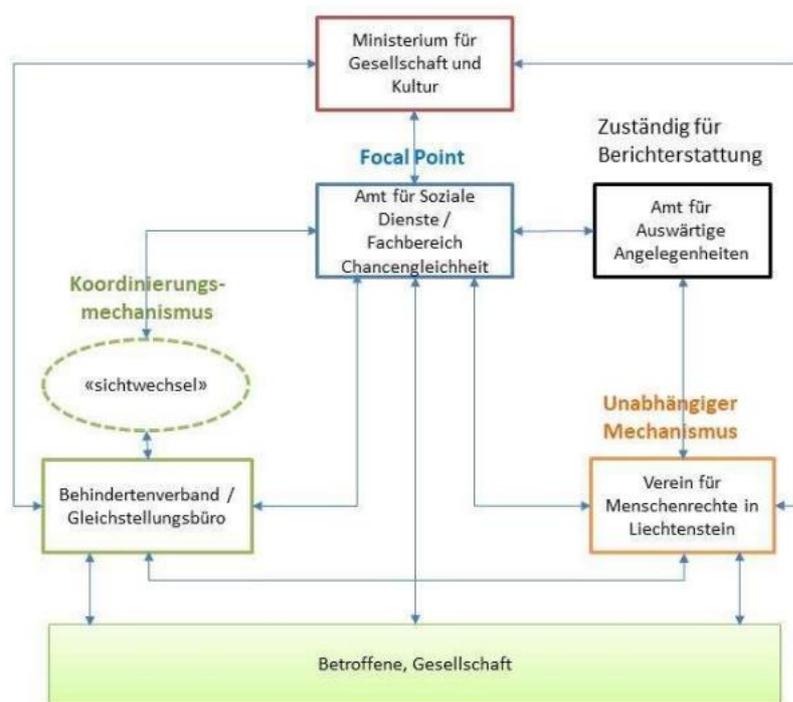
Der Verein für Menschenrechte (VMR) unterstützt mit Überzeugung den Regierungsbeschluss vom Mai 2020 zur Unterzeichnung und Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Ratifikation ist ein wichtiger Schritt hin zu Chancengleichheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein und steht im Einklang mit den UNO-Nachhaltigkeitszielen. Der VMR beurteilt den Beitritt zur Konvention als grosse Chance für eine nachhaltige nationale Behindertenpolitik, welche Menschen mit Behinderungen schützt und begleitet, v.a. aber auch befähigt und in ihren Rechten stärkt.

1. Personelle und finanzielle Ressourcen

Der VMR bezog am 29. Oktober 2018 und am 1. März 2020 im Rahmen der erwähnten nationalen Konferenzen gegenüber der Regierung für die Ratifikation der UN-BRK Stellung. Der VMR sprach sich darin - in Absprache mit dem Fachbereich für Chancengleichheit und dem Liechtensteiner Behindertenverband – dafür aus, dass die unabhängige Monitoringstelle beim VMR eingerichtet werden soll.

Die BKR verpflichtet die Vertragsstaaten ausserdem zur Schaffung oder Benennung einer staatlichen Anlaufstelle („focal point“) und empfiehlt einen staatlichen Koordinierungsmechanismus für die Umsetzung der Konvention. Nach Absprache der involvierten Stellen, insbesondere des Fachbereichs für Chancengleichheit im ASD und des Liechtensteiner Behindertenverbands, soll die staatliche Anlaufstelle („focal point“) beim Fachbereich für Chancengleichheit angesiedelt werden. Für den Koordinierungsmechanismus soll die bestehende Vernetzungsgruppe „sichtwechsel“ unter der Leitung des Behindertenverbands genutzt werden.

Um die Funktion einer Anlaufstelle, einer Koordinationsstelle und einer Monitoringstelle übernehmen zu können, benötigen alle drei genannten Institutionen zusätzliche personelle Ressourcen. Der Verein für Menschenrechte sieht dafür eine 50 Prozentstelle vor. Für den Fachbereich für Chancengleichheit im ASD und den Liechtensteiner Behindertenverband sind ebenfalls zusätzliche Stellenprozente vorzusehen. Die Konvention ist sehr weitreichend. Ohne zusätzliche Ressourcen können die Verpflichtungen, welche durch die Konvention für Liechtenstein entstehen, nicht erfüllt werden. Eine Ressourcenerweiterung ist notwendig, um die Behindertenrechte in Liechtenstein auf das von der Konvention vorgeschriebene Niveau anheben zu können.



2. Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein

Der VMR begrüsst die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht vorgesehenen Änderungen im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (LGBl. 2016 Nr. 504, VMRG). Um die Aufgabe der unabhängigen Monitoringstelle unter der UN-BRK wahrnehmen zu können und den VMR in seiner Legitimation als nationale Menschenrechtsinstitution unter den Pariser Prinzipien zu stärken, beantragt der VMR darüber hinaus im Zug dieser Vernehmlassung weitere Änderungen im VMRG.

Art 1 Abs 2 und Art. 4 Abs. 3 – Ansiedlung UN-BRK-Monitoringstelle im VMR

Der VMR begrüsst die im Vernehmlassungsbericht vorgesehenen Änderungen in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 4 Abs. 3 VMRG. Die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von jährlich 60'000 CHF für die Übernahme der Monitoring-Stelle unter der UN-BRK wurde vom VMR gegenüber der Regierung in der Eingabe vom 28. März 2022 begründet. Der VMR möchte diese Begründung auch im Rahmen der Vernehmlassung transparent machen:

Das UN-Hochkommissariat identifiziert folgende drei Hauptaufgaben von UN-BRK-Monitoringstellen: 1) das Sammeln von Informationen, 2) die Analyse von Gesetzen und Informationen sowie 3) die Berichterstattung und Nachverfolgung („follow-up“) der Umsetzung von Empfehlungen.

Der in Art. 4 VMRG festgelegte Monitoring-Auftrag umfasst diese Aufgaben auch mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen, namentlich die Beratung von Behörden und Privaten, die Durchführung von Untersuchungen, die Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private,

die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen. Ausserdem beinhaltet er die Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und die Information der Öffentlichkeit. Der Auftrag des VMR kann daher mit der Benennung als unabhängige Monitoringstelle unter der UN-BRK unverändert bestehen bleiben.

Durch die Ratifikation der UN-BRK wird jedoch der Monitoring-Gegenstand erweitert, denn die UN-BRK hat eine wesentlich grössere Reichweite als das Behindertengleichstellungsgesetz und die bisher bestehenden nationalen Bestimmungen mit Bezug zu den Behindertenrechten. Ausserdem verlangt sie von der Monitoringstelle inklusive Strukturen.

Reichweite: Die UN-BRK umfasst politische, bürgerliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen der Gesetzgebung, Politik und Verwaltung ob justiziabel oder programmatisch. Die Konvention ist auf Inklusion in allen Lebensbereichen ausgerichtet. Die Monitoringstelle muss überprüfen, inwieweit die gesellschaftlichen Leistungen und Strukturen inklusiv ausgestaltet sind, d.h. der Zugang zu sämtlichen Lebensbereichen „unbehindert“, d.h. barrierefrei für alle Menschen möglich ist. Dies umfasst alle Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe und der individuellen Lebensgestaltung angefangen von gesundheitlicher Versorgung über Bildung, Arbeit und politischer Teilhabe bis zur individuellen Lebensführung wie Wohnen, Ehe und Familie. Um dies leisten zu können, ist viel Grundlagenarbeit erforderlich. Durch das explizite Ziel, Mehrfachdiskriminierung zu verhindern, bildet die UN-BRK zudem eine Schnittstelle zu anderen verletzlichen Gruppen, z.B. Kinder, ältere Menschen, Flüchtlinge oder Migrant:innen mit Behinderungen. Schliesslich gehört es zur Aufgabe der unabhängigen Monitoringstelle, die Berichterstattung der Zivilgesellschaft unter der UN-BRK zu koordinieren.

Strukturen: Die UN-BRK bestimmt, dass das Monitoring in partizipativer Weise - d.h. unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen bzw. Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen - erfolgen soll. Dazu müssen Strukturen und Aktivitäten des VMR so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen beteiligt sind.

Die Überprüfung der Konformität des VMR mit den Pariser Prinzipien wird durch die globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen vorgenommen. Dafür ist eine Akkreditierung und Mitgliedschaft des VMR bei der Allianz notwendig. Diese wird Liechtenstein seit längerem von internationalen Menschenrechts-Mechanismen (z.B. vom UN-Menschenrechtsrat im Universellen Periodic Review, UPR, von 2018) empfohlen.

Spätestens nach der Ratifikation der UNBRK und Übernahme des Monitoringmandats unter der UN-BRK muss der VMR der Allianz beitreten, damit Liechtenstein den Empfehlungen der Menschenrechts-Mechanismen nachkommt. Einige der beantragten Gesetzesänderungen sind bereits auf die Akkreditierung ausgerichtet. Diese bedeutet einen grösseren einmaligen Aufwand, welche der VMR über seine Reservemittel trägt. Mit der Mitgliedschaft sind aber auch langfristig Mitgliederbeiträge von jährlich 10'000 CHF und regelmässige Überprüfungen verbunden, denen sich der VMR unterziehen muss. Dies ist mit zusätzlichem personellen Aufwand verbunden.

Der UN-BRK-Ausschuss ermutigt die Vertragsstaaten, „ihre mit den Pariser Prinzipien konforme nationale Menschenrechtsinstitution als Überwachungsrahmen oder als Mechanismus, der Teil des

Überwachungsrahmens ist, zu benennen und sie mit zusätzlichen und angemessenen Haushaltsmitteln und qualifiziertem Personal auszustatten, um ihr Mandat gemäß Artikel 33 (2) des Übereinkommens angemessen zu erfüllen". Der Ausschuss „anerkennt die Wichtigkeit, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien eingerichtet, akkreditiert und gestärkt werden."

Mit der im Vernehmlassungsbericht aufgeführten zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von jährlich 60'000 CHF für die Übernahme der Monitoring-Stelle kann eine 50 Prozentstelle finanziert und die administrativen und finanziellen Aufwände für die Mitgliedschaft bei der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen getragen werden, die sich aus einer Akkreditierung ergeben.

Art. 2 - Bezeichnungen

Im Sinn der Gleichberechtigung sollten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im VMRG gemäss Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ des Fachbereichs für Chancengleichheit geschlechtergerecht formuliert werden.

Art. 5 – Beteiligung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Die aktuelle Bestimmung bedeutet gemäss BuA 57/206 „, dass der Verein Opfer von Menschenrechtsverletzungen in deren Namen in Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren vertreten bzw. zu deren Unterstützung sich an solchen Verfahren beteiligen kann (Nebenintervention). Vorausgesetzt ist, dass die beschwerte Person hierzu ihr Einverständnis erklärt.“ Der VMR verfügt über kein allgemeines, jedoch seit 2022 über ein spezifisches Verbandsbeschwerderecht für Diskriminierungen unter dem Gleichstellungsgesetz (Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBl. 1999 Nr. 96):

Gemäss Art. 7 Abs 1 des Gleichstellungsgesetzes (Klagen und Beschwerden von Organisationen) können: „Vereinigungen mit Sitz im Inland, die nach ihren Statuten die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann oder die Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern bezwecken und seit mindestens fünf Jahren bestehen, [...] mit Einwilligung der beschwerten Person a) im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Diskriminierung vorliegt“.

In Abs. 2 des Gleichstellungsgesetzes wird geregelt, dass vor Einreichung einer Klage die Gegenpartei die Möglichkeit zur Stellungnahme haben muss: „Sie müssen den betroffenen Parteien wie Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern oder der betroffenen Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor sie die Schlichtungsstelle (Art. 11 und 15b) anrufen oder eine Klage einreichen.“

Das schafft eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung durch den VMR für verschiedene von Diskriminierung betroffene Gruppen: Während bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf der Basis des Gleichstellungsgesetzes eine Verbandsbeschwerde durch den VMR möglich ist, kann der VMR keine Verbandsbeschwerde bei Diskriminierungen aufgrund der Herkunft (Rasse), Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung vornehmen. Diese Diskriminierungsmerkmale sind im Strafgesetzbuch (§283 StGB) gleichwertig aufgeführt.

In diesen Fällen kann der VMR nur im Namen oder zur Unterstützung einer betroffenen Person an einem durch die beschwerte Person eingeleiteten Verfahren aktiv werden. Dabei ist erwiesen, dass viele Menschenrechtsverletzungen, auch systemische, nicht verfolgt und behoben werden können, weil die betroffenen Personen nicht bereit sind, sich in einem Gerichtsprozess zu exponieren. Menschenrechtsverletzungen betreffen zudem oft Personen, die sich in schwierigen Lebensumständen, in existenziell bedrohlichen oder rechtsunsicheren Situationen befinden. Diese Personen haben nicht die Mittel, den Mut und die Energie, ihre Rechte gegenüber dem Staat oder anderen (oft als übermächtig empfundenen) starken Institutionen einzuklagen. Ausserdem ist es nicht selten mit Scham verbunden, sich als Opfer zu exponieren. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte von Seiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht¹.

Der VMR hat vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, den Staat dabei zu unterstützen, die Menschenrechtssituation zu verbessern und Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Mit dem Verbandsklagerecht für von Personen, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen, werden keine öffentlichen oder privaten Vorhaben blockiert bzw. verhindert. Es dient ausschliesslich der Verbesserung der menschenrechtlichen Situation für die betroffenen Personen.

Der VMR beantragt ein allgemeines Verbandsbeschwerderecht in Menschenrechtsbelangen und schlägt folgende Formulierung von Art. 5 VMRG vor:

Art. 5 – ~~Beteiligung an~~ Klagen und Beschwerden in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Der VMR kann sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung ~~entweder~~

- 1) im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen oder
- 2) im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliegt. Er muss den betroffenen Parteien oder Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor er eine Klage einreicht.

Art 6 - Finanzierung

Die Pariser Prinzipien der UNO legen fest, dass der Staat die nationale Menschenrechtsinstitution mit einer angemessenen Finanzierung ausstatten muss, die es ihr ermöglicht, effizient zu arbeiten. Finanzielle Mittel aus externen Quellen sollten nicht die Kernfinanzierung der Institution ausmachen, da dies in die Zuständigkeit des Staates fällt. Solche Mittel sollten nicht an von Geldgebenden festgelegte Prioritäten gebunden sein, sondern an die vorher festgelegten Prioritäten der Institution.²

¹ Stellungnahme des Organisationskomitees zur Schaffung eines Vereins für Menschenrechte (VMR) betreffend das Verbandsbeschwerderecht, eingereicht zur 2. Lesung des Bericht und Antrags zur Schaffung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution im Fürstentum Liechtenstein durch den Landtag am 2.- 4. November 2016 (Traktandum 17); gezeichnet: Amnesty Liechtenstein, Frauennetz, Verein für Männerfragen, Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, Flay, Liechtensteiner Vertreter der ECRI.

²https://www.ohchr.org/Documents/Countries/NHRI/GANHRI/EN_GeneralObservations_Revisions_adopted_21.02.2018_vf.pdf

Das Sekretariat des Netzwerks Europäischer Menschenrechtsinstitutionen ENNRHI verwies den VMR darauf, dass die gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung u.U. nicht mit den Pariser Prinzipien vereinbar ist. Denn es geht daraus nicht klar hervor, dass die Hauptfinanzierung des VMR vom Staat kommt. Die Finanzierung über private Spenden werfen Fragen der Unabhängigkeit auf. Verpflichtende Mitgliederbeiträge dürfen kein Hindernis darstellen für die Beteiligung aller gesellschaftlicher Kräfte im VMR. Erträge aus eigenen Leistungen müssen begründet werden, da nationale Menschenrechtsinstitutionen keine Gebühren für Dienstleistungen erheben dürfen.

Der VMR beantragt, dass Art. 6 VMRG angepasst wird. Die Zuständigkeit des Staates für die angemessene Finanzierung des VMR - wie es die Pariser Prinzipien erfordern – soll explizit erwähnt werden. Um die erforderliche Unabhängigkeit des VMR nicht zu gefährden, soll geregelt werden, dass mit den finanziellen Zuwendungen durch Spenden keine Ansprüche geltend gemacht oder Verpflichtungen verknüpft werden können, die über das allgemeine Mandat des VMR hinausgehen. Die Mitgliedsbeiträge sollten kein finanzielles Hindernis für die Beteiligung von bestimmten Organisationen oder Personen im VMR darstellen. Auf Erträge aus eigenen Leistungen soll zukünftig verzichtet werden. Spenden sollen nicht auf „private“ Geber:innen beschränkt werden; auch Zuwendungen von Gemeinden sollen möglich sein. Der VMR hat in den letzten Jahren bereits öfters Spenden von Gemeinden erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Formulierung für Art. 6 VMRG vorgeschlagen:

Art. 6 – Finanzierung

- 1) Der VMR wird vom Staat mit einer angemessenen Finanzierung ausgestattet, die es ihm ermöglicht, sein Mandat gemäss Art. 4 zu erfüllen.*
- 2) Der VMR kann weitere Einkünfte erhalten durch Spenden oder Mitgliederbeiträge. Diese Zuwendungen dürfen nicht an spezifische Verpflichtungen gebunden werden oder die Vertretung aller Kräfte der Gesellschaft im VMR behindern.*

Die Einkünfte des VMR sind:

- a) Beiträge des Landes;*
- b) Mitgliederbeiträge;*
- c) private Spenden;*
- d) Erträge aus eigenen Leistungen.*

Art. 11 - Revisionsstelle

In Art 11 Abs. 2 ist eine vierjährige Wahl der Revisionsstelle bestimmt. In den Statuten und in der Praxis wird die Revisionsstelle jedoch jährlich gewählt. Der VMR beantragt, die gesetzliche Bestimmung den Statuten und der Praxis des VMR anzupassen und eine jährliche Wahl vorzusehen.

Art. 13 - Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

Der UN-BRK-Ausschuss erläutert in seiner Geschäftsordnung: "Die Pflicht zur Aufrechterhaltung und Stärkung verpflichtet die Vertragsstaaten auch dazu, sicherzustellen, dass der unabhängige Überwachungsrahmen seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Dies bedeutet, dass der Rahmen zügig und uneingeschränkt Zugang zu Informationen, Datenbanken, Aufzeichnungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten haben muss, (...)"³

Das Auskunftsrecht ist im bestehenden Art. 13 VMRG nicht sehr ausführlich geregelt und es besteht daher Rechtsunsicherheit, insbesondere in Bezug auf das Amtsgeheimnis seitens der Behörden. Obwohl die Ausführungen im BuA zur Schaffung des VMR deutlich machen, dass eine umfassende Auskunft notwendig ist für die Mandatserfüllung, bestehen von Seiten der Behörden Unsicherheiten, ob sie gegenüber dem VMR bei konkreten Anfragen vom Amtsgeheimnis entbunden sind. Auf S. 47 des BuA57/2016 heisst es: „Art. 13 legt fest, dass die Behörden und öffentlichen Stellen verpflichtet sind, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Akteneinsicht kann u.a. gestützt auf das Informationsgesetz und das Datenschutzgesetz geltend gemacht werden, soweit die betroffene Person dem Verein hierzu die Ermächtigung gibt. Das besondere Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche bleibt inhaltlich unverändert in Art. 98 Kinder- und Jugendgesetz geregelt.“

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ), die sich seit 2017 im VMR befindet, verfügt über ein weiter reichendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht auf der Grundlage von Art. 98 Kinder und Jugendgesetz. Dieses lautet: „Die Gerichte, die Landes- und Gemeindebehörden sowie die öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind, haben die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, indem sie ihr auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Sie sind insoweit von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder ihren berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden.“

Der VMR beantragt, das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des VMR in Art. 13 VMRG hinsichtlich dem Amtsgeheimnis zu präzisieren und analog zum Amtsgeheimnis der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im VMR auf Gerichte und kommunale Behörden auszudehnen. Er schlägt folgenden Wortlaut in Anlehnung an den BuA 57/2016 und an die Formulierung in Art. 98 KJG vor:

Art. 13 - Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

„Alle Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Gemeinden sind verpflichtet, den VMR bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind insoweit von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder ihren berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten entbunden. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Akteneinsicht kann u.a. gestützt auf das Informationsgesetz und das Datenschutzgesetz geltend gemacht werden, soweit die betroffene Person dem Verein hierzu die Ermächtigung gibt. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

³ Anhang zur Geschäftsordnung des UN-BRK-Ausschusses: [Annex to the Rules of Procedure](#)

Art. 16 - Vermögensverwendung bei Auflösung des VMR

Gemäss Sekretariat des Europäischen Netzwerks für Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) werden die Pariser Prinzipien dahingehend interpretiert, dass die Einrichtung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf Dauer erfolgen muss. Selbst eine Auflösung auf der Basis einer Entscheidung der Exekutive (durch ein Dekret, eine Verordnung, einen Antrag oder eine Verwaltungsmassnahme) wirft Bedenken hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Institution auf. Jede wesentliche Gesetzesänderung, die eine Nationale Menschenrechtsinstitution betrifft, sollte nur von der Legislative und nach eingehender Prüfung durchgeführt werden. Eine Konsultation mit der Institution (und anderen relevanten Akteuren) wird ebenfalls empfohlen.

Hier müsste entweder eine gesetzliche Bestimmung eingeführt werden, die ein gesetzgeberisches Verfahren für die Auflösung festlegt oder es müsste der Verweis auf die Auflösung des VMR im Gesetz gestrichen werden. Die gesetzlichen Grundlagen der NMRIs von Deutschland⁴, Frankreich⁵ und Luxemburg⁶ enthalten keine Bestimmungen zur Auflösung. Der VMR empfiehlt, die gesetzliche Bestimmung zur Vermögensverwendung bei Auflösung in Art. 16 VMRG entsprechend anzupassen:

Art. 16 - Vermögensverwendung bei Auflösung des VMR

In den Statuten muss bestimmt werden, dass im Falle der Auflösung des VMR das vorhandene Vereinsvermögen an ~~eine gemeinnützige Organisation~~ die Folge-Organisation fällt, welche den gleichen ~~oder ähnlichen~~ Zweck verfolgt.

3. Ausserstreitgesetz

Der VMR begrüsst, dass in Art. 131d Bst. a AussStrG eine gesetzliche Regelung eingeführt wird, um die Urteilsfähigkeit mit Blick auf das Stimmrecht regelmässig gerichtlich zu überprüfen und dass die sachwaltende Person gemäss Berichterstattungspflicht in Art. 120 AussStrG dazu verpflichtet wird, das Gericht über Änderungen der Urteilsfähigkeit zu informieren und eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Es ist folgerichtig, dass die betroffene Person von den Kosten eines solchen Verfahrens befreit ist.

Die regelmässige Überprüfung der Urteilsfähigkeit ist nicht nur für das Stimmrecht, sondern auch für alle Rechte von Bedeutung, die für eine betroffene Person durch die Aberkennung der Urteilsfähigkeit eingeschränkt wurden. Durch die regelmässige Überprüfung können diese Einschränkungen kurzfristig und situativ angepasst werden. Dadurch sind sie weniger invasiv ausgestaltet.

4. Statistikgesetz und Informationsgesetz

Die vorgesehenen Anpassungen von Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 im Statistikgesetz und in Art. 3 Abs. 2 des Informationsgesetzes werden begrüsst. Die Barrierefreiheit bei der Erhebung,

⁴ <https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html>

⁵ <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000000646724/>

⁶ <https://cdh.public.lu/fr/commission.html>



Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Daten wie auch bei der Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeit der Behörden an die Bevölkerung sind zentrale Inklusionsmassnahmen und eine wesentliche Voraussetzung zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen.

Neben den staatlichen Behörden sollten auch alle kommunalen Behörden und staatsnahen Betriebe, insbesondere aber auch der Landtag und die politischen Parteien eine barrierefreie Informationspolitik verfolgen. Nur damit kann garantiert werden, dass Menschen mit Behinderungen keinen Nachteilen bei der Informationslage ausgesetzt sind und ihre demokratischen Rechte informiert wahrnehmen können.

Verabschiedet in der Vorstandssitzung vom 3.11.2022.

Für den Vorstand

Für die Geschäftsstelle

Vaduz, 3. 11. 2022